jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 83 Bgld. JagdV Kostenersatz

Bgld. JagdV - Bgld. Jagdverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.07.2021

(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 26/2017)

In Kraft seit 18.05.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at